

## 2. Gesetze und Finanzbeschlüsse

Der Gesetzesbegriff ist im Wesentlichen durch das in den Art. 64 ff. LV festgelegte Gesetzgebungsverfahren bestimmt.<sup>345</sup> Gesetze werden in der Regel als «allgemeine abstrakte Normierungen»<sup>346</sup> oder «generell-abstrakte Rechtsvorschriften»<sup>347</sup> definiert, die in einem formellen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Normen oder Rechtsvorschriften, die nicht in einem solchen formellen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, werden als Verordnungen bezeichnet.<sup>348</sup>

Der Staatsgerichtshof vertritt in seiner Rechtsprechung einen weit gefassten Gesetzesbegriff.<sup>349</sup> Er umfasst auch bloss formelle Gesetze, die keine Rechte oder Pflichten für die Staatsbürger begründen, wie dies bei den Finanzbeschlüssen oder Voranschlägen der Fall ist, die als Anhang der jährlichen Finanzgesetze des Landtages erlassen werden.<sup>350</sup>

Finanzbeschlüsse des Landtages ergehen in einem formellen Gesetz.<sup>351</sup> Im Finanzrecht gilt der Gesetzesvorbehalt als oberster Grundsatz.<sup>352</sup> Im Allgemeinen bildet der jährliche Voranschlag, der als Anlage zum Finanzgesetz bewilligt wird, die Rechtsgrundlage für Ausgaben.<sup>353</sup> Die Regierung ist jedoch gemäss Art. 69 Abs. 2 und 3 LV vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag befugt, im Voran-

---

345 Die Verfassung kennt keinen Gesetzesbegriff, auch wenn sie in Art. 104 Abs. 2 formal dem Stufenbau der Rechtsordnung folgt. Vgl. Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 167 unter Bezugnahme auf Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung, S. 105.

346 Diese Formulierung ist dem StGH-Gutachten vom 23. Februar 1953, ELG 1947 bis 1954, S. 264 (265) entnommen.

347 Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 207.

348 Zum Gesetzesbegriff im Normenkontrollverfahren siehe Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 210 ff.

349 Zu den sogenannten selbständigen Verordnungen, die auf der Stufe eines Gesetzes stehen, siehe Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 216 f.

350 Vgl. die Beispiele solcher Gesetze bei Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 187; für Deutschland siehe Ernst Benda/Eckart Klein/Oliver Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 281 Rz. 676, die die Vorlagefähigkeit bzw. die Normenkontrolle von nur-formellen Gesetzen (z. B. Haushaltsgesetzen) bejahen; ebenso Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, S. 95 Rz. 127 mit Bezug auf BVerfGE 20, 56 (97).

351 Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 52.

352 Vgl. Andreas Schurti, Verordnungsrecht – Finanzbeschlüsse, S. 246 f.

353 Vgl. Andreas Schurti, Verordnungsrecht – Finanzbeschlüsse, S. 258 f.